RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung, zu Landes-Vergleichmäßiger Wegschaffung der Messer-Träger : Vom Dato Schwerin, den 12ten Januar. 1767.

Schwerin: bey Wilh. Bärensprung, [1767?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873322932

Abstract: Verordnung betreffend das Verbot von hausierenden Krämern

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

56.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn

Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc.

Patent-Verordnung,

zu
Landes-Vergleichmäßiger
Wegschaffung der Messer-Träger.

Vom Dato Schwerin, den 12ten Januar. 1767.

Schwerin, gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060.(43)

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873322932/phys_0002
DFG

Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Uns ist glaubhaft angezeiget worden, was Maassen sich in Unseren Herzog- und Fürstenthümern die sogenannten Messer-Träger in grosser Menge aufhalten, und auf dem platten Lande nicht nur mit Ellen- und kurzen Waaren überall hausiren, sondern sich auch mit allerley Vor- und Aufkäufereyen von Honig, Wachs und dergleichen, befassen. Wann nun der Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich §. 255. ausdrücklich festgesetzet hat, daß dergleichen fremde, zum größten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung herum vagirende und hausirende Krämer in Unseren Aemtern so wenig, als in den Ritterschaftlichen Gütern geduldet, auch überhaupt keinerley Vor- und Aufkäufereyen betrieben werden sollen; Als wird allen in Unseren Landen befindlichen sogenannten Messer-Trägern noch zum Ueberfluß durch diese Unsere öffentlich zu affigirende Patent-Verordnung ernstlich angedeutet, innerhalb sechs Wochen a dato derselben, Unsere gesammten Lande zu räumen, und bey Strafe der Confiscation aller ihrer Waaren, auch nach Befinden anderer willkührlichen Ahndung, sich beym Handel, vielweniger bey Vor- und Aufkäufereyen forthin nicht weiter betreten zu lassen. Zugleich befehlen Wir Unseren Beamten, den

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873322932/phys_0003
DFG

gesammten Eingesessenen von Unserer Ritterschaft, auch allen anderen Obrigkeiten und Befehlshabern in Unseren Landen, hiemit gnädigsten Ernstes, über die Befolgung des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, in Absicht auf die mehrgedachten Messer-Träger, ins künftige genau zu halten, mithin nach Vorschrift dieser in allen Krügen und öffentlichen Häusern zu affigirenden Patent-Verordnung, so bald die darin a dato gesetzte sechswöchige Frist abgelaufen seyn wird, mit Confiscation aller Waaren der sich nachhero etwa zum Handel wiederum einfindenden Messer-Träger zu verfahren, daran auch bey Vermeidung fiscalischer Ahndung nicht zu ermangeln. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12. Januar. 1767.

Friederich, H. z. M.

L. S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873322932/phys_0004
DFG